

Aktuelle Zusammenfassung der

Grazer Kontrolleinrichtungen-Verordnung 2006 – KontEV

Stand: 4. Juni 2007

Stammfassung: Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 3 vom 12.4.2006
Novelle: Amtsblatt Nr. 5 vom 16.5.2007 (mit Wirkung vom 4.6.2007)

§ 1

In den Fällen der pauschalen Entrichtung der Parkgebühr auf Grund von Vereinbarungen (§ 4 und § 4a der Grazer Parkgebührenverordnung 2006) gilt als Hilfsmittel zur Kontrolle der Abgabentrachtung für das Parken

1. für UnternehmerInnen, DienstnehmerInnen und sonstige Anspruchsberechtigte eine Parkkarte gemäß dem Muster der Anlagen I a und I b;
2. für UnternehmerInnen, die im Zuge ihrer Tätigkeit regelmäßig Arbeitsgeräte in Fahrzeugen bereit zu halten haben (zum Beispiel für Wartungs- bzw. Servicearbeiten) und die eine gültige Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 2 der StVO besitzen, eine Parkkarte gemäß dem Muster der Anlage II in Verbindung mit einer Pauschekarte gemäß dem Muster der Anlage III;
3. für BewohnerInnen eine Parkkarte gemäß dem Muster der Anlagen IV a, IV b und IV c;
4. in den Fällen der Entrichtung der Parkgebühr als Monats- oder Jahrespauschale gemäß § 4a Abs. 1 Grazer ParkGebV eine Parkkarte gemäß dem Muster der Anlage V.

§ 2

(1) Die im § 1 genannte Parkkarte (die Pauschekarte) ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe an der Innenseite derselben (hinter dieser) und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei jeweils die Vorderseite sichtbar sein muss.

(2) Die Entwertung der Pauschekarte hat bei Ankunft in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone durch deutlich sichtbares und haltbares Eintragen des jeweiligen Datums (Tag, Monat und Jahr) sowie der genauen Ankunftszeit (Stunde und Minute) in den dafür vorgesehenen Feldern zu erfolgen. Bei einstelligen Angaben ist jeweils eine Null vorzusetzen. Sämtliche Felder der Pauschekarte sind auszufüllen. Die Verwendung von Bleistiften ist unzulässig.

Anlagen zur Grazer Kontrolleinrichtungen-Verordnung 2006 – KontEV

idF Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 5 vom 16. Mai 2007

- Anlage I a:** Parkkarte für UnternehmerInnen mit Parkgebühr (Kurzparkzone)
- Anlage I b:** Parkkarte für UnternehmerInnen mit Parkgebühr (Parkzonen)
- Anlage II:** Parkkarte für UnternehmerInnen ohne Parkgebühr (Kurzparkzonen)
- Anlage III:** Pauschalkarte für 5 Stunden
- Anlage IV a:** Parkkarte für BewohnerInnen (Kurzparkzonen/Gemeindestraßen)
- Anlage IV b:** Parkkarte für BewohnerInnen (Kurzparkzonen/Landesstraßen)
- Anlage IV c:** Parkkarte für BewohnerInnen (Parkzonen)
- Anlage V:** Parkkarte (Monats- und Jahrespauschale)